

# RS OGH 2003/10/16 8ObA62/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2003

## Norm

ArbVG §39 Abs4

ArbVG §115 Abs3

## Rechtssatz

§ 115 Abs 3 ArbVG steht jedenfalls einer Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds wegen eines Verhaltens entgegen, das in der (nicht offenbar unvertretbaren) Absicht gesetzt wurde, damit in berechtigter Weise das Betriebsratsmandat auszuüben. Dies auch dann, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und einem Betriebsratsmitglied unterschiedliche Rechtspositionen über die Zulässigkeit eines Verhaltens des Betriebsratsmitglieds vertreten werden und sich nachträglich dessen (nicht offenbar unvertretbare) Rechtsposition als unrichtig erweist.

Hier: Betriebsratsmitglied besichtigt nach Verständigung aber gegen den Willen des Arbeitgebers mit Gewerkschaftssekretär Produktionsbetrieb zur Überprüfung der Arbeitsplatzbewertung.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 62/03f

Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObA 62/03f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118159

## Im RIS seit

15.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>